

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 11 (1943-1944)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Entwicklungszentrum der Familie im neueren Russland [Schluss]  
**Autor:** König, René  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-759488>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entwicklungstendenzen der Familie im neueren Russland

Von René König

(Fortsetzung und Schluss)

## Die revolutionäre Gesetzgebung

Nach einem kurzen Zögern ging der Umschwung zur Wirklichkeit Schlag auf Schlag vor sich. Die Kerensky-Regierung der Märzrevolution hatte für das Problem der Familie gar nichts getan; umso energischer ging nach der Oktoberrevolution die Räteregierung Lenin-Trotzki in dieser Frage voran. Der radikalen Diesseitigkeit des bolschewistischen Denkens entspricht die Einführung der Zivilehe, wobei die kirchliche Einsegnung der Ehe freigestellt bleibt (Dekret vom 18. Dez. 1917). Die einzige Formalität ist die Eintragung in das Ehestandsregister (SAGS). Den Eheschliessenden ist dabei freizustellen, ob sie künftig den Familiennamen des Ehemannes oder den der Ehefrau oder den vereinigten Familiennamen führen werden (dies letztere seit 16. Oktober 1924 unzulässig). Aussereheliche Kinder sind hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Eltern gegen die Kinder den ehelichen gleichgestellt<sup>41</sup>). Einen Tag später erschien das Dekret „Von der Ehescheidung“, nach dem die Ehe auf Antrag beider oder auch nur eines der Ehegatten aufgelöst wird; ausdrücklich wird vermerkt, dass dies Gesetz sich auf alle Bürger der russischen Republik ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Glaubensbekenntnis bezieht<sup>42</sup>). Zur weiteren Umgestaltung des Familienrechts gehört auch das Dekret betreffend Aufhebung des Erbrechts (14./27. April 1918) und die Instruktion betreffend die Inkraftsetzung des Dekrets über Aufhebung der Erbfolge (vom 11. Juni 1918)<sup>43</sup>). Am 2. Dezember 1920 trat dann das neue „Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht“ in Kraft<sup>44</sup>), nachdem es am 16. September 1918 bereits beschlossen worden war. Das Entscheidende dieser Gesetzgebungsakte (denen bald noch andere folgen sollten) ist ihr provisorischer und gleichsam „experimentierender“ Charakter. Ein Grund dafür liegt in der typisch sowjetistischen

<sup>41</sup>) Abgedruckt bei H. Kl i b a n s k i, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, S. 141—143.

<sup>42</sup>) Bei Kl i b a n s k i, S. 143/44; vor allem unter Nr. 11 des Dekrets.

<sup>43</sup>) Bei Kl i b a n s k i, S. 151—156.

<sup>44</sup>) Abgedruckt bei Heinrich Freund, Das Zivilrecht Sowjetrusslands, Mannheim-Berlin-Leipzig 1924.

Auffassung, dass alles Recht nur darum eingerichtet ist, um das Recht überflüssig zu machen<sup>45</sup>). Der Soziologe aber, der jenseits der vorgeblichen Motive und Selbstinterpretationen des Handelns zu suchen gewöhnt ist, wird den provisorischen Charakter des revolutionären Rechtes eher mit den Grundbedingungen der Transformationsperiode in Zusammenhang bringen, während der rein experimentierend gesucht wird nach den Voraussetzungen, die für eine Institution unerlässlich sind; unterdessen werden die nur historisch bedingten Modalitäten einer bestimmten Institution abgestreift. Einen solchen Versuch im Grossen stellt insbesondere der im Zeichen der NEP-Politik entstandene neue Entwurf eines Familienrechtes dar, das am 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist; in ihm wird neben der Registrierehe auch prinzipiell die nicht-registrierte, bloß faktische Ehe anerkannt<sup>46</sup>). Dieses Unternehmen, das insbesondere zum Schutz jener Frauen eingeleitet worden war, die mit ihrem Mann in tatsächlichen ehelichen Beziehungen lebten, ohne jedoch die Ehe beim SAGS eintragen zu lassen, und die darum auch keine Unterhaltsansprüche geltend machen konnten, dieses Unternehmen stiess auf allergrössten Widerstand, insbesondere von Seiten der weiblichen und bäuerlichen Deputierten, als es 1925 dem Zentralen Exekutiv-Komitee vorgelegt wurde<sup>47</sup>). Sie machten geltend, dass damit die Doppelehe gefördert und die Stellung der Frau eher verschlechtert würde. Trotz gewisser Modifikationen erlangte jedoch das neue Gesetz Rechtsgeltung, indem also auch die nicht-registrierte Ehe anerkannt wurde. Dazu ist zu bemerken, dass die Uebergehung des Widerstandes der öffentlichen Meinung kein reiner Willkürakt war, hatte doch gerade die Rechtspraxis mehr und

<sup>45</sup>) Vgl. Joseph Champcommunal, Le droit des personnes d'après le code de famille soviétique, in: Bulletin mensuel de la société de législation comparée 1925/26, S. 290 ff. Ebenso Chaplet, S. 38/39. Siehe auch Grigory Soloweitschik, Das Eherecht Sowjetrusslands und seine Stellung im internationalen Privatrecht, Leipzig 1931, S. 11.

<sup>46</sup>) Vgl. dazu Joseph Champcommunal, Le nouveau code de famille soviétique, in: Bulletin de la société de législation comparée 1927, S. 254—287. Gegen Angriffe aus dem Westen wird das neue Familiengesetz in Schutz genommen von Prof. M. Gröndinger (Minsk), Zur Reform des Familienrechtes in der UdSSR, in: Ostrecht 1927, S. 33—41.

<sup>47</sup>) Vgl. dazu Chaplet, S. 40 ff.; Magidson, S. 7, 9; Calverton, S. 170 ff., Soloweitschik, S. 8—10; F. W. Halle, Die Frau in Sowjetrussland, S. 171 ff. Mit Ausnahme der ukrainischen SSR, die allgemein in ihrer Gesetzgebung einen mehr konservativen Zug aufweist.

mehr darauf geführt, dass auch die nicht-registrierte Ehe Pflichten und Rechte für die beteiligten Personen begründe<sup>48)</sup>. Die realen Voraussetzungen für diese Entscheidung liegen also weitgehend in den neuen Auffassungen über das Wesen der Ehe und der Geschlechtsgemeinschaft. Diese wird — als Folge der Entwicklung im XIX. Jahrhundert — einfach als Privatsache angesehen. Es ist im übrigen zu betonen, dass diese Auffassung sich keineswegs in Russland allein findet, sondern genau so in der übrigen Welt<sup>49)</sup>; allerdings ist bisher die Gesetzgebung nur unwesentlich in die Klärung und Regelung der hiermit neu aufstehenden Probleme vorgestossen. Für Russland ist entscheidend, dass im Laufe der Emanzipation der Frau das Berufsdenken die Sehnsucht und die Neigung zur ehelichen Liebe und Bindung weitgehend zurückgedrängt hat. Eine stereotype, immer wiederkehrende Wendung lautet: „ich habe keine Zeit zum Heiraten“<sup>50)</sup>. Dies ist der letzte Ausläufer jener Askese, die uns bereits bei den Nihilistinnen begegnete. Zudem entspricht es jener Forderung Lenins, nach der jede Köchin es lernen müsse, den Staat zu lenken; diese Forderung auferlegte der russischen Frau eine ganz ausserordentliche Aufgabe der Selbsterziehung und des Lernens. In der Gegenwart machte sich insbesondere Frau Alexandra Kollontay zur Sprecherin dieser neuen Frauenmoral<sup>51)</sup>. Wir müssen uns jedoch fragen, ob wir darin ein letztes Ziel und nicht doch nur ein Uebergangsphänomen zu erblicken haben, ob in dieser Emanzipation der Frau nicht primär nur ein „Mittel“ gegeben ist zum „Umbau des Menschen“<sup>52)</sup>, aber noch kein endgültiges Ziel, und ob wir dieses Ziel nicht in einer ganz anderen Richtung zu suchen haben.

### Die neue Auffassung von Liebe und Ehe

Jedenfalls steht fest, dass sowohl Lenin wie Trotzki der Meinung waren, dass eine neue Familienordnung jenseits der alten gesucht und erreicht werden müsse. Zunächst sind sich alle klar über die ausserordentliche Erschütterung der Familie in der Revolution: „In der erbarmungslosen und schmerz-

<sup>48)</sup> Magidson, S. 9. Vgl. Prof. E. Kelmann (Kiew), Der Alimentationsanspruch eines Ehegatten aus einer nichtregistrierten Ehe, in: Zeitschrift für Ostrecht (NF) I, 1927, S. 138—142.

<sup>49)</sup> Vgl. die einschlägigen Ausführungen bei Edward Westermarck, The Future of Marriage in Western Civilisation, London 1936.

<sup>50)</sup> Z. B. F. W. Halle, Die Frau des Ostens, S. 197 u. ö.

<sup>51)</sup> Alexandra Kollontay, La femme nouvelle et la classe ouvrière, Paris 1932; vgl. auch die Bücher von F. W. Halle.

<sup>52)</sup> Arthur Rundt, Der Mensch wird umgebaut, Berlin 1932.

haften Kritik der Familie prüft das Leben sich selbst", bemerkt in äusserster Zuspitzung L. Trotzki; aber diese Prüfung war notwendig, schreibt er weiter, weil die herkömmliche Familie allen inneren Zusammenhang verloren hatte<sup>53</sup>). Er leugnet nicht die tiefe Zerrüttung der Sexualmoral während und nach der Revolution, der er durch eine kulturelle Erziehung der Arbeiterklasse zu steuern sucht. Allerdings bleibt für ihn letztes Ziel das Aufgehen des Menschen in die „vorbildlichen Lebensgemeinschaften" einer kollektiven Lebensordnung; Familie ist nur ein Provisorium, weil der Staat noch zu arm ist, um die notwendigen kollektiven Einrichtungen aufbauen zu können (Wäschereien, Küchen, Kindergärten usw.). Horcht man aber genau auf diese Worte, so spürt man bald, dass hier ein disziplinärer Wille sondergleichen am Werk ist, der weit entfernt ist von aller Libertinage. War doch auch schon Lenin sehr früh (1913) gegen die überspannte Geburtenkontrolle und den „Neomalthusianismus", einer notwendigen Folge der freien Liebe und freien Ehe eingetreten<sup>54</sup>). So konnten sich auch nur westlich erzogene und eingestellte Beobachter wundern, dass im Jahre 1936 ein Abtreibungsverbot erging<sup>55</sup>). In Wahrheit war etwas Aehnliches nach der angeführten Bemerkung Lenins durchaus zu erwarten gewesen. Die Einstellung zum Abortus war, wie wir bald noch sehen werden, in der Sowjetunion immer negativ! Ihr steht im Gegenteil eine ausgesprochene Propaganda für das Kind gegenüber. Ganz entscheidend ist in dieser Richtung Lenins Eintreten gegen die „Glas-Wasser-Theorie der Liebe", nach der Liebe einzig als physiologischer Akt ohne weitere Bindungen erfasst wurde (eine typische Ausgeburt des Revolutionskommunismus); eindeutig

<sup>53</sup>) L. Trotzki, Fragen des Alltagslebens, S. 53—67.

<sup>54</sup>) Vgl. W. Lenin und J. Stalin, Ueber die Jugend, Moskau 1937, S. 103 ff. Im Uebrigen muss selbst der Feind der sowjetrussischen Gesetzgebung über den Abortus zugeben, dass dieser die Gebärwilligkeit des russischen Volkes nicht hat beeinträchtigen können; vgl. Albert Niedermeyer, Die Eugenik und die Ehe- und Familiengesetzgebung in Sowjetrussland, in: Das kommende Geschlecht Bd. VI, H. 4/5, Berlin und Bonn 1931, S. 28—30. Ausserdem ist zu betonen, dass die sowjetrussische Gesetzgebung über den Abortus sich klar darüber ist, dass hierin eine unerwünschte Erscheinung zu erblicken sei. Wie Prof. Semaschenko betont, sollte durch die Gesetzgebung der Abortus nur aus der Sphäre des Verbotenen und des Geheimen herausgezogen werden. Dazu Hans Harmsen, Ehe-, Familien- und Geburtenpolitik Sowjetrusslands, Berlin 1929, S. 21.

<sup>55</sup>) Z. B. Fannina W. Halle, Die Frauen des Ostens, S. 285. Siehe auch F. W. Halle, Die Frau in Sowjetrussland, S. 200 ff.

brandmarkte Lenin in einem Gespräch mit Clara Zetkin (1920) diese Lehre als rein bürgerliches Dekadenzphänomen — und in der Tat sahen wir ja vorher, dass die radikale Lockerung der Geschlechtssitten zunächst bei den Oberklassen einsetzte<sup>56)</sup>. Wie weit im übrigen diese Lockerung ging, dies beweisen Enqueten, die vor dem vorigen Krieg unter den Studenten und Studentinnen der Universität Moskau vorgenommen worden sind<sup>57)</sup>. Der Wille der Revolutionäre war es also zweifellos, dieser Sexualanarchie zu steuern, der Semaschenko geradezu Enthaltbarkeit entgegenhielt. So sind also die Ausführungen von Frau Kollontay zur neuen Liebesauffassung durchaus mit Vorsicht aufzunehmen; dies würde im übrigen auch eine Analyse des modernen Romans in Russland lehren, in dem an vielen Orten das Bemühen spürbar wird, den Geschlechtsverhältnissen eine neue Beständigkeit zu sichern. Das ganze Problem aber ist, wie schon Trotzki bemerkte, die Schaffung neuer menschlicher Beziehungen unter Voraussetzung der wirklichen Gleichheit von Mann und Frau in der Familie; damit ist in der Tat ein totaler Umschwung in der vorkriegsmässigen und revolutionären Lockerung der Geschlechtssitten eingetreten. Dieser Umschwung kann eine doppelte Ursache haben: einmal liegt in ihm, dass der Staat zwar weitgehend die Ehe Privatsache sein lässt, dass er sich aber sehr stark an den aus der ehelichen Gemeinschaft herauswachsenden Kindern interessiert im Sinne der kollektiven Heranbildung einer neuen Generation<sup>58)</sup>; zum anderen mag sich darin weiter der Wille aussprechen, unter neuen sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen eine neue Familiengruppe sich aufbauen zu lassen, die dann allerdings von den bisherigen Formen der bürgerlichen Familie wesentlich unterschieden sein würde. Die Entwicklung der Gesetzgebung in der Sowjetunion im letzten Jahrzehnt lässt die zweite Wendung als die wahrscheinlichere erscheinen. Dies lehren eine ganze Reihe von gesetzlichen Massnahmen, auf deren Besprechung bald einzugehen sein wird.

Um die Tragweite dieser Problemstellungen begreiflich zu

---

<sup>56)</sup> F. W. Halle, Die Frau in Sowjetrussland, S. 160—170. Vgl. vor allem Clara Zetkin, Erinnerungen an Lenin, Wien-Berlin 1929, S. 51—85.

<sup>57)</sup> E. Westermarck, S. 42/43 u. ö.

<sup>58)</sup> Z. B. Max Hodann, Sowjetunion, Berlin 1931, S. 217 ff. Dies würde jener Auffassung entsprechen, die Ehe und Familie bagatelisiert, um für die Kollektiverziehung grösseren Raum zu gewinnen, wie betont wird von A. Egger, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch: Das Familienrecht, 2. Auflage, Zürich 1936, Bd. I, S. 6/7, N. 5. Siehe auch Chaplet, S. 245 ff.; extrem Solowitschik, S. 15 u. ö.

machen, bedarf es eines kurzen Exkurses über das Verhältnis von Ehe und Familie. Auf Grund der besonderen Entwicklungen in der westlichen Kultur ist es dazu gekommen, dass in der Moderne die Eheschliessung fundierend für die Familie geworden ist. Dem entspricht auch die weitgehend individuelle Ausrichtung der modernen Kultur. Wenn aber im zeitlichen Aufbau der Familie die Ehe vorangeht, so heisst das dennoch nicht, dass darum auch dem Wesen nach Familie in der Ehe gründe<sup>59</sup>). In der Tat folgt die Familie ganz anderen Entwicklungsgesetzen als die Ehe, die durch jede Umformung der Geschlechtssitten revolutioniert wird. In dieser Einsicht scheidet zunächst die sowjetrussische Gesetzgebung denkbar scharf zwischen Eherecht und Familienrecht. Die sowjetrussische Zivilehe ist in der Tat westlichen Begriffen gegenüber wesentlich abgeschwächt, bezieht sie sich doch fast ausschliesslich auf die Beziehungen der Ehegatten, dagegen nicht auf die Beziehungen der Eltern zu den Kindern<sup>60</sup>). Für die Verwandtschaft dagegen ist lediglich die Abstammung und nicht die Ehelichkeit entscheidend, womit jenen älteren Zuständen des Swod Sakonow endlich Abhilfe geschaffen ist, der sowohl Kinder wie Mütterschutz vermissen liess<sup>61</sup>). Zunächst also sind Ehe und Familie streng geschieden. Die Frage aber ist, ob sich nicht auch im Eherecht gewisse Regelungen aufweisen lassen, die im Hinblick auf die Familie erlassen sind.

### Einwände

Bevor wir zu dieser ganz entscheidenden Frage übergehen, bedarf es einer kurzen Auseinandersetzung mit einigen Einwänden, die prinzipiell die Möglichkeit des Aufbaus einer neuen Familiengemeinschaft unter den in der Sowjetunion gegebenen sozialen und rechtlichen Verhältnissen leugnen. Der erste Einwand bezieht sich auf die ausserordentliche Erleichterung der Ehescheidung. Gewiss hat diese ein sprungartiges Ansteigen der Ehescheidungszahlen nach 1918 zur Folge gehabt; dies ist als Folge der unerhörten Lebenserschütterung, die der Kriegs-

---

<sup>59</sup>) Selbst der radikalste Vertreter der Lehre, dass Familie in der Ehe gründe, ist in seinem letzten Werke zur umgekehrten Formulierung vorgestossen; Westermarck, S. 9.

<sup>60</sup>) Magidson, S. 6.

<sup>61</sup>) Weber, S. 350. Vor allem wurden uneheliche Kinder einem niederen Stande zugeschrieben, Swod Sakonow § 138. Bereits Gebhard, S. 63, 67, forderte einen Mutterschutz und meinte, dass dem Findlingswesen erst dann Abhilfe geschaffen werden könnte, wenn die Vorstellung zum Verschwinden gebracht würde, dass die Geburt eines Kindes beschämend sei.

kommunismus und die revolutionären Wirren mit sich brachten, durchaus zu begreifen. Die Beobachter der Sowjetunion melden aber vielfach, dass nach einer ersten sprunghaften Zunahme der Ehescheidungen bald die Eheschliessungen (wie übrigens auch die Geburten) zunahmen, sodass im Ganzen von einer Stabilisierung der Sowjetehe gesprochen werden kann<sup>62</sup>). Nach neuesten Veröffentlichungen können wir wenigstens für Moskau ein ungefähres Entwicklungsschema für die Zunahme und Abnahme der Ehescheidungen aufstellen, aus dem sich ergibt, dass zwischen 1929 und 1935 die Ehescheidungshäufigkeit stark gesunken ist, d. h. also im Wesentlichen noch vor der Erschwerung der Ehescheidung, die erst im Jahre 1936 stattgefunden hat<sup>63</sup>).

#### Ehescheidungen in Moskau (Ehescheidungen auf 1000 Personen)

Jahr	Ehescheidungen	Index 1924 = 100.0
1924	4.5	100.0
1925	5.6	124.3
1926	6.0	133.3
1927	9.3	206.5
1928	9.6	213.1
1929	10.1	224.2
1935	6.2	137.6
1936	4.5	100.0
1937	2.3	51.1
1938	2.5	55.5

Im übrigen bewährt sich hier wieder das altbekannte soziologische Gesetz, dass Scheidungen umso seltener durchgeführt werden, je mehr Kinder vorhanden sind. So zeigt eine Uebersicht über die Kinder aus geschiedenen Ehen im Jahre 1928 (umfassend 13 Gebiete ohne Moskau und Leningrad) folgendes Ergebnis<sup>64</sup>):

<sup>62</sup>) Z. B. Fannina W. Halle, Die Frauen des Ostens, S. 281; Die Frau in Sowjetrußland, S. 288. Besonders betont die Konsolidierung der Ehe in Rußland A. Dworetzky (Moskau), Ehe und Familie in Rußland, in: Münchener Medizinische Wochenschrift 1927, S. 597—600.

<sup>63</sup>) Vgl. S. N. Prokopowicz, Rußlands Volkswirtschaft unter den Sowjets, Zürich 1944, S. 24, 35. Im übrigen steht dem Ansteigen der Ehescheidungen auch ein ausserordentliches Ansteigen der Eheschliessungen gegenüber, S. 16, 23 (insbesondere in den Jahren 1919—1923).

<sup>64</sup>) Hodann, S. 218 nach einer Abhandlung aus der Moskauer Rundschau vom 11. V. 1930.



Zahl der geschiedenen Ehen		
Kinderlos	21.733	60,7 %
Mit 1 Kind	8.469	23,6 %
Mit 2 Kindern	3.210	9,0 %
Mit 3 Kindern	1.184	3,2 %
Mit 4 und mehr Kindern	.585	1,6 %
Zahl unbekannt	.625	1,9 %
		<hr/> 100.0 %

Darüber hinaus bleibt selbstverständlich die Tatsache bestehen, dass zahllose Scheidungskinder immerfort zu der Gruppe der eltern- und heimatlosen Kinder stossen, die seit der Revolution, seit dem Bürgerkrieg und insbesondere seit der grossen Hungersnot von 1921/22 die Strassen Russlands bevölkern<sup>65</sup>). Trotz der notorischen Unsicherheit des offiziellen Zahlenmaterials lässt sich vermutungsweise sagen, dass die Zahl der vagabundierenden Kinder in der Tat ein ausserordentliches Ausmass erreicht hat. Dazu ist jedoch zu bedenken, dass auch der Umfang der Katastrophen, von denen Russland nach 1917 heimgesucht wurde, ein ganz ausserordentliches ist; in Westeuropa kann man sich wohl erst seit dem gegenwärtigen Kriege ein richtiges Bild von diesen Zuständen machen. Dann erreicht die Kindervagabundage unter dem Einfluss der modernen Sozialentwicklung in allen Gross- und Flächenstaaten ein sehr grosses Ausmass (z. B. in den USA)<sup>66</sup>). Schliesslich aber stellt die Erscheinung des massenhaften Auftretens der Besprisorni für Russland nichts Neues dar, fanden wir sie doch bereits bei den Altgläubigen; zudem leistet dem die ganz erstaunliche soziale Mobilität des russischen Volkes Vorschub, wo selbst der Bauer nicht bodenständig, sondern von Haus aus Nomade ist. Untersucht man diese Erscheinungen näher, so wird man sehr bald auf Ursachen verwiesen, die über den Lebensbereich der Sowjetunion hinausgehen, indem sie entweder allgemein russisch sind oder aus besonderen Lagen erwachsen, deren Vorhandensein keineswegs auf Russland allein beschränkt ist. Damit soll allerdings nicht geleugnet werden, dass hier ein gefährliches Problem vorliegt, das nach Abhilfe ruft. In diesem Sinne erging im Jahre 1935 ein neues Gesetz betr. das Jugendstrafrecht, nachdem schon früher die Disziplin in den Schulen verschärft worden war; aufschlussreich ist an diesem Gesetz, dass es die Grenze der absoluten

<sup>65</sup>) Vladimir Sensinow, Die Tragödie der verwahrlosten Kinder Russlands, Zürich und Leipzig 1930.

<sup>66</sup>) In den Vereinigten Staaten ergab sich die Kinderverwahrlosung als Folge der grossen Depressionen von 1930; vgl. Mabel A. Elliot and Francis E. Merrill, Social Disorganisation, New York 1941, S. 315 ff.

Unzurechnungsfähigkeit von 14 Jahren auf 12 Jahre herabsetzt und diese Kinder vor die ordentlichen Gerichte zitiert (was im übrigen vor einigen Jahren auch in Deutschland eingeführt wurde). Ausserdem werden die Eltern weitgehend gehalten, eine strengere Aufsicht zu üben, wovon sich Prof. Anossow in Taschkent (Usbekistan) eine starke Besserung der unhaltbaren Verhältnisse verspricht<sup>67</sup>).

#### Aufbauelemente einer neuen Familie

Welches sind nun die Merkmale, die in der Sowjetgesetzgebung erkennen lassen, dass die Familien- und Ehepolitik der Transformationsperiode auf die Gründung einer neuen Form der Familie hinausläuft? Die meisten Analysen und Kommentare des sowjetrussischen Ehe- und Familienrechts lassen von solchen Problemen allerdings nichts spüren. Die einen sehen nur eine Abminderung, ja Destruktion der Ehe nach westlichen Begriffen<sup>68</sup>); die anderen sehen die Auflösung der Ehe im Dienste der kommunistischen, familienlosen Zukunftsgesellschaft<sup>69</sup>); ähnlich heisst es wieder bei anderen, der ganze Sinn der Familienpolitik sei der politische Kampf gegen die alte Ordnung im Sinne der Frauen- und Jugendbefreiung und habe im übrigen die totale Auflösung der Ehe zur Folge gehabt<sup>70</sup>). Wenn wir also die Meinung aussprechen, dass bereits in der Gesetzgebung nach 1920 Momente für eine neue Familienordnung sicht-

<sup>67</sup>) Westermarck, S. 163; Gesetz vom 7. April 1935 betr. Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen, Text in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1934/35, S. 585; Gesetz vom 31. Mai 1935 betr. Liquidation der Kindervagabundage, Auszug in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1935/36, S. 342. Anossow, Neues im Jugendstrafrecht der USSR, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie Bd. 26 (1935), S. 357 ff.; Reinhart Maurach, Die Sowjetunion im Kampf gegen die Kinderkriminalität, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie Bd. 27 (1936), S. 215—236. Vgl. auch Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 55 (1936), S. 475, 476, 881.

<sup>68</sup>) Z. B. H. Freund, Das Zivilrecht Sowjetrusslands; H. Freund, Das Eherecht in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, in: Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV, Berlin 1932; ebenso Chaplet, S. 203 ff. u. ö.

<sup>69</sup>) Soloweitschik, S. 11—15.

<sup>70</sup>) Grégoire de Dolivo, Le mariage, ses effets et sa dissolution en droit soviétique, Lausanne 1936, S. 140 ff.; sehr richtig bemerkt R. Maurach dazu, dass diese Arbeit an einer ungenügenden Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung nach 1932/33 krankt, vgl. Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Bd. III (N. F.), 1936/37, S. 351/2.

bar werden, so sind wir uns klar darüber, dass wir mit dieser Meinung weitgehend allein dastehen, selbst wenn die Entwicklung von 1936 durchaus unsere Vermutung bestätigt (während die anderen, je nach Einstellung, darin entweder eine Rückkehr zu bürgerlichen Formen oder einen reaktionären Verrat an der Revolution erblicken). Immerhin lassen sich auch für unsere Deutung einige Zeugnisse in der juristischen Literatur aufweisen. So ist etwa die Frage aufgeworfen worden, was denn nun das Wesen der Ehe in der Sowjetunion ausmache. Konnte zuerst auf den Akt der Registrierung hingewiesen werden, so musste dies nach der Anerkennung auch der nicht-registrierten, faktischen Ehe hinfällig werden. So wurde denn vor allem Gewicht gelegt auf die Bekundung der ehelichen Beziehungen Dritten gegenüber in Wort und Schrift, auf das Vorhandensein der ehelichen Gemeinschaft und gemeinschaftliche Kindererziehung. Es liegt also der eigentliche Grund für die Ehe jenseits der Registrierung und auch jenseits der Konsenses der beteiligten Parteien in einer *affectio maritalis*, die es dann auch erlaubt, das blosse Konkubinat von der nicht-registrierten, faktischen Ehe zu unterscheiden<sup>71</sup>). Ausdrücklich wird in einem Gerichtsentscheid bemerkt, es käme nicht auf das formelle Kriterium der Registrierung an, sondern auf die „ethischen Merkmale, die eine eheliche Beiwohnung von einem zufälligen geschlechtlichen Verhältnisse unterscheiden“ (Mai 1926)<sup>72</sup>).

In dieser *affectio maritalis* liegt aber sowohl der Wille zu einer längerwährenden, monogamischen Gemeinschaft, die 1925 von Trotzki auf einer in Moskau tagenden „Konferenz zum Schutze der Mutterschaft und des Kindes“ im Gegensatz zu allen lockeren Geschlechtsbeziehungen gefordert wurde, es liegt zugleich darin auch der Wille zur Familie beschlossen. Ohne weiteres werden wir also von einer formal-juristischen zu einer material-soziologischen Bestimmung der Ehe fortgetrieben. Von entscheidender Bedeutung wird der durch den Eheschluss begründete Zustand; demgegenüber sind die Modalitäten des Eheschlusses relativ belanglos und nur regulativ bedeutsam (im Sinne einer Auflösung der alten patriarchalischen Ehe). Und dieser Zustand genießt dann in der Tat besonderen Rechtsschutz. In die gleiche Richtung weist die Tatsache, dass die Eingehung der registrierten Ehe zwecks geschlechtlichen Missbrauchs der Frau mit der Absicht, sich darauf scheiden zu lassen, von der Gerichtspraxis als Vergewaltigung bestraft

<sup>71</sup>) Magidson, S. 8—22. Dagegen Dolivo, S. 42 ff., 56, 59; allerdings gelingt ihm dann die Unterscheidung des blossen Konkubinats von der nicht-registrierten, faktischen Ehe nicht mehr, S. 60/1.

<sup>72</sup>) Kelmann, S. 139.

wird<sup>73</sup>). In höchst entscheidender Weise wird jedoch der Zustand der Ehe ganz ausserordentlich verstärkt durch die gegenseitige Unterstützungspflicht der Ehegatten bei Verdienstunfähigkeit eines Teils<sup>74</sup>). Damit stossen wir wieder auf das Prinzip der gegenseitigen Hilfe, das uns schon bei Krapotkin als Grundmodalität menschlichen Gruppenlebens begegnet war. Weiter wurde mit dem neuen Familienrecht von 1927 eine Neuerung im ehelichen Güterrecht eingeführt, nach der das Vermögen, das den Eheleuten vor ihrer Eheschliessung gehört hat, deren getrenntes Eigentum verbleibt (wie im Swod Sazonow); was jedoch während der Ehe erworben wurde, wird als gemeinsames Vermögen der Eheleute angesehen, weshalb denn bei Veräusserung, Verpfändung usf. das Einverständnis des Mannes und der Frau erforderlich ist; bei einer eventuellen Scheidung wird dann der Ehefrau ihre Hausarbeit als Beitrag zum gemeinsamen Vermögen angerechnet<sup>75</sup>). Ueberhaupt ist zu sagen, dass die Urformen der Beziehungen zwischen Mann und Frau sich durch keinerlei Gesetzgebung aus der Welt schaffen lassen. So konnte ein Moskauer Gelehrter den Satz wagen: „Die Liebe blieb und die Ehe blieb<sup>76</sup>).

Genau so bedeutsam aber scheint uns für den Aufbau einer neuen Familie die bereits mit dem Gesetz vom 1. Januar 1927 erfolgte Wiedereinführung der Adoption zu sein, die seit 1918 auf dem ganzen Gebiet der Sowjetunion (mit Ausnahme der mehr konservativen Ukraine) verpönt gewesen war. Dieser Akt der Gesetzgebung wird zwar von Motiven fürsorglicher Natur getragen (im Sinne der Bekämpfung der Besprisorni), aber es folgt ihm doch notwendiger Weise eine Festigung der Familie auf dem Fusse<sup>77</sup>). Zugleich wird damit nach der krass naturalistischen Einschränkung der Abstammung auf die reine Blutsverwandtschaft die Möglichkeit wieder aufgeschlossen, ein anderes Prinzip (hier das der Fürsorge) für den Zusammenhang von Eltern und Kindern wirksam werden zu lassen.

### Die Gesetzgebung von 1936

Damit ist aber prinzipiell der Weg eröffnet zu einer Abwendung von der revolutionären (polemischen) Gesetzgebung zu einem neuen Gesetz, das ohne polemische Nebenabsichten einzig der positiven Regelung bestimmter Ordnungen dienen

<sup>73</sup>) Magidson, S. 73/74.

<sup>74</sup>) Chaplet, S. 203 ff.; Dolivo, S. 86 ff.; Westermarck, S. 4.

<sup>75</sup>) Prof. A. M. Ladyzenskij (Rostow), Eheliches Güterrecht nach dem Gesetz der RSFSR, betreffend Ehe, Familie und Vormundschaft, in: Zeitschrift für Ostrecht (N.F.) I, 1927, S. 514—518.

<sup>76</sup>) Dworetzky, S. 597.

<sup>77</sup>) Grödinger, S. 34/5.

will. Bereits seit 1935 macht sich diese neue Strömung in der Gesetzgebung und Rechtspraxis der Sowjetunion bemerkbar, zuerst im Strafrecht, dann aber auch in der allgemeinen Rechtslehre<sup>78)</sup>. Am deutlichsten aber kommt sie zum Ausdruck im Familienschutzgesetz der Sowjetunion vom 27. Juni 1936<sup>79)</sup>. Dies Gesetz betrifft das Verbot der Abtreibung, die materielle Unterstützung Gebärender, die staatliche Subvention der Kinderreichen, die Erweiterung des Netzes der Gebäranstalten und Kinderheime, die Verschärfung der strafrechtlichen Haftung für die Verletzung der Unterhaltungspflicht und die Abänderung des Ehescheidungsgesetzes. Da — wie oben bemerkt — die Stellung der Sowjetautoritäten der Abtreibung gegenüber immer ablehnend gewesen ist und sie sie nur als ein „Zeitnotgesetz“ angesehen hat<sup>80)</sup>, kann uns dies Verbot nicht weiter wundern, wenn auch die Vorstellungen, die in Westeuropa über diesen Teil der russischen Gesetzgebung herrschen, an den Tatsachen ziemlich blind vorübergehen. Dem entspricht auch der bereits am 1. Juli 1924 eingeführte Registrierungszwang für die Abtreibungen, von dem man sich eine Einschränkung der Aborte versprach. Heute ist nach Art. 1 (Satz 2) des Gesetzes die Vornahme der Abtreibung nur dann gestattet, „wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet oder deren Gesundheit schwere Schäden zuzufügen droht, ferner beim Vorhandensein schwerer Erbkrankheiten bei den Eltern“, also bei medizinischer und eugenischer Indikation; im übrigen bleibt die alte Bestimmung, dass die Operation einzig in Krankenhäusern und Gebäranstalten erfolgen dürfe<sup>81)</sup>.

<sup>78)</sup> Vgl. Reinhart Maurach, Zur neusten Wandlung in der allgemeinen Rechtslehre, im Strafrecht und Völkerrecht der Sowjetunion, in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N. F. Bd. III (1936/37), S. 737—755, R. Maurach, Die Sowjetgesetzgebung in den Jahren 1935 und 1936, in: Osteuropa. Zeitschrift für die gesamten Fragen des europäischen Ostens, Bd. XII (1936/37), S. 391—402.

<sup>79)</sup> Reinhart Maurach, Das Familienschutzgesetz der Sowjetunion vom 27. Juni 1936, in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N. F., Bd. III (1936/37), S. 100—110; Werner Markert, Zum Familienschutzgesetz in der UdSSR vom 27. Juni 1936, in: Osteuropa Bd. XI.

<sup>80)</sup> Maurach, Das Familienschutzgesetz, S. 101/2; vgl. auch Anosow, Vor der Wiedereinführung der Strafbarkeit der Abtreibung in Sowjetrußland, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Bd. 27 (1936), S. 388/89; vgl. auch oben die Anmerkung 54.

<sup>81)</sup> Ueber die medizinische und eugenische Indikation für die Abtreibung vgl. Karl Werther, Die neueste Entwicklung der Familienschutzgesetzgebung in der UdSSR, in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N. F. Bd. IV (1937/38), S. 432 ff.

Viel deutlicher wird aber die Absicht, die Einheit der Familie zu sichern in den neuen Artikeln zum eigentlichen Familienrecht. So wird (in Art. 27) „zwecks Bekämpfung leichtsinnigen Verhaltens zur Familie und den durch die Familie begründeten Pflichten“ die Vorladung beider Gatten zur Scheidung vor das SAGS und Eintragung der Scheidung in den Pass gefordert, wobei zugleich die Gebühren für die Scheidung erhöht und je nach der Zahl der Scheidungen gestaffelt werden (1. Scheidung 50 Rubel, 2. Scheidung 150 Rubel, 3. Scheidung 300 Rubel, Art. 28). Dies Scheidungsverfahren bezieht sich naturgemäss nur auf die registrierte Ehe und es lässt die faktische Ehe ausser Betracht. Der Weg, auch die faktische, nicht-registrierte Ehe in diese Regelung einzubeziehen, erscheint ungangbar, da der scheidungslustige Ehegatte angesichts der Kosten der Scheidung wohl stets das Bestehen einer faktischen Ehe in Abrede stellen wird. Es spricht sich also in dieser Neufassung des Scheidungsgesetzes ein deutlich sichtbares Abrücken von der nicht-registrierten, faktischen Ehe aus<sup>82)</sup>. Ausserdem sieht das neue Gesetz verschiedene andere Erschwerungen der Ehescheidung vor. Bestimmte Scheidungsgründe werden zwar nach wie vor nicht gefordert, auch bleibt die Scheidung auf einseitigen Antrag noch zulässig, aber die Scheidung ist nur dann zu registrieren, wenn beide Ehegatten vor dem SAGS erschienen sind und die Scheidungsgebühren bezahlt haben. Die Frage, ob mit der Ladung der Form genügt ist, oder ob das Erscheinen des anderen Ehegatten erzwungen werden kann, bleibt vorläufig noch offen<sup>83)</sup>. Weiter werden dann in Art. 29 und 30 verschärfte Bestimmungen und genaue Präzisierungen für die Unterhaltspflicht den Kindern gegenüber erlassen, zugleich wird die Strafbarkeit für Nichtzahlung der gerichtlich festgestellten Summen für die Bestreitung der Lebensunterhaltskosten der Kinder erhöht<sup>84)</sup>. Die anderen Bestimmungen erstrecken sich insbesondere auf die Sicherung des Jugendschutzes und auf die Festsetzung einer staatlichen Hilfe für kinderreiche Mütter (Art. 10).

Der entscheidende Fehler eigentlich fast aller westlichen Analysen des sowjetrussischen Familienrechts scheint uns zu sein, dass sie das ganze Problem von der Ehe her aufrollen. Von den russischen Gelehrten wird diesem Verfahren entgegengehalten, dass es sich dabei um eine „bourgeoise“ Einstellung handle, die notwendigerweise aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sich herleite. Wir könnten sagen, dass es

---

<sup>82)</sup> Maurach, Das Familienschutzgesetz, S. 107/8.

<sup>83)</sup> Maurach, Das Familienschutzgesetz, S. 108; Werther, S. 437.

<sup>84)</sup> Dazu Werther, S. 436/7; allerdings werden seine Ansichten stark getrübt durch politische Voreingenommenheiten.

sich dabei vor allem um einen soziologisch falschen Ansatz handelt, da nicht die Ehe die Familie begründet sondern umgekehrt die Familie die Ehe. Die Konstitution der Familie gründet in Gruppenordnungen eigener Art, denen gegenüber die Regelung der Ehe nur von sekundärer Bedeutung ist; einzig unter einer ganz bestimmten und sehr einseitigen historischen Entwicklung konnte das Institut der Ehe die Bedeutung gewinnen, die es in der Moderne tatsächlich hat. Es muss jedoch zugleich betont werden, dass dieser Entwicklung der Ehe mit der Reduktion der Familie auf die Gattenfamilie die grosse Erschütterung der Familie parallel läuft. Wenn dann noch die Ehe in allzu enge Verbindung mit der Liebes- und Geschlechtsgemeinschaft gebracht wird, dann kann sich schliesslich jede Revolution der Liebe durch die Ehe hindurch als Erschütterung der Familie auswirken. Der Sinn des grossen Experiments, das in Sowjetrussland unternommen wurde, liegt also darin, dass man nach einer beispiellosen Erschütterung der Ehe, die ihre Wurzeln tief in der russischen Vergangenheit findet, den Raum freigemacht hat für eine autonome Umformierung der Familiengruppe, wobei man sich seit der grossen Diskussion um die Anerkennung der nicht-registrierten, faktischen Ehe darüber weitgehend klar ist, dass diese eigenartige Gruppe Familie viel besser als alle Krippen, Kindergärten und staatlichen Erziehungsanstalten imstande ist, die erste soziale Erziehung des Kindes durchzuführen. Gerade indem man die Gestaltung der geschlechtlichen Paarung freistellte und aller äusseren Rücksichtnahme auf Konventionsordnungen, wirtschaftliche Nebenabsichten und religiöse Traditionen entkleidete, erreichte man, dass der Mensch ohne Resentiment und ohne das Gefühl, vergewaltigt worden zu sein, sich den natürlichen Gruppenordnungen der Familie überliess. Einzig im Sinne einer solchen Einsicht sind die neuen Gesetze von 1936 zu verstehen. Diese Wendung ist weder als Reaktion noch als ein Abweichen von den ursprünglichen Zielen der Revolution zu deuten. Vielmehr entspricht sie einer Selbsterneuerung der Familie, die sich allen äusseren Umständen zum Trotz in neuer Form gestaltet hat, nachdem sie viele rein historische Einseitigkeiten und Unausgeglichenheiten abstreifen konnte. Freilich hat diese Familie nicht viel mehr gemeinsam mit der westlichen bürgerlichen Familie, die ihr wesentliches Fundament im Gefühl für die Einzigartigkeit der Familienmitglieder hat; für die Sowjetmentalität ist Gefühl und Seele in der Tat ein bürgerliches Vorurteil. Einzig in der europäischen Arbeiterfamilie mit ihrer sehr sachlichen, dafür aber sehr festen Ordnung findet die Sowjetfamilie ihr Gegenstück. Ihre Struktur wird dabei ganz und gar von gegenseitiger Hilfe bestimmt, allerdings von einer gegenseitigen Hilfe, die nicht

persönlicher Hilfsbereitschaft sondern einer ausgeprägten Gruppensolidarität entspringt. Es ist dies derselbe Zug, der auch dem Arbeitsleben in der Sowjetunion zu Grunde liegt. Mit dieser Ausgestaltung des generativen Lebens als Gruppe wird aber nicht nur das Wesen der Familie (auf neuer Entwicklungsstufe) erfüllt, vielmehr bewährt sich darin auch ein Zug, den das russische Familien- und Arbeitsleben schon von jeher in aussergewöhnlichem Masse besessen hat.

Zugleich gewinnen wir, wenn wir diese Entwicklung im Ganzen überblicken, eine auch für die allgemeine Familiensoziologie höchst bedeutsame Einsicht. Immer wieder kann es geschehen, dass rechtliche Ordnungen durch die Wirklichkeit überholt werden; dies ist ein Vorgang, der notwendigerweise mit aller sozialen Entwicklung gesetzt ist, denn niemals steht die Gesellschaft stille, solange noch Leben in ihr ist. Und es ist durchaus möglich, dass viele Institutionen in diesem beständigen Umformungsprozess spurlos verschwinden. Wenn es sich aber um ein Institut handelt, das — wie die menschliche Familie — tief im Wesen der menschlichen Natur verankert ist, dann ist zu erwarten, dass es sich selbst nach den grössten Erschütterungen im Brauch und in der Sitte regeneriert, um sich schliesslich nach Abschluss der Transformationsperiode zu einem neuen Gesetz zu verdichten.